



SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 8. Oktober 2018

Anwesend:
Karl-Heinz Klinkenberg
Vorsitzender

Claudia Niessen
Arthur Genten
Michael Scholl
Philippe Hunger
Werner Baumgarten
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Katrin Jadin
Karl Joseph Ortmann
Karin Wertz
Joachim Nahl
Hubert Streicher
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Gerd Völl
Claudine Baltus-Bailly
Bernd Gentges
Stephanie Schiffer
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Stadtverordnete

René Bauer
Generaldirektor

Entschuldigt:
Tom Rosenstein
Monika Dethier-Neumann
Stadtverordnete

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

1. Resolution des Stadtrates

Mit Schreiben vom 26. September 2018 teilt Herr Alexander Miesen, Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit, dass er die Resolution des Stadtrates vom 26. Juni 2018 betreffend die Aufwertung des Lehrerberufes den Mitgliedern des Parlaments zur Kenntnis gebracht hat und an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet hat.

2. Geschäftsordnung des Stadtrates

In der Sitzung des Stadtrates vom 26. Juni 2018 wurde die neue Geschäftsordnung des Stadtrates genehmigt.

Die 40-tägige Frist für die Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht ist verstrichen. Somit kann die neue Geschäftsordnung nunmehr Anwendung finden.

Da das neue Gemeindedekret ab dem 3. Dezember 2018 in Kraft treten wird, wird der neue Stadtrat die erforderlichen Anpassungen zu Beginn der Legislatur vornehmen müssen.

Die neue Geschäftsordnung steht den Stadtratsmitgliedern im geschützten internen Bereich zur Verfügung. Außerdem erhalten die Fraktionssprecherinnen und die Fraktionssprecher ein ausgedrucktes Exemplar.

Zu 02 Anpassung der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung zwecks Indexierung der Verwaltungsstrafen bei Park- und Haltevergehen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L 1122-23, L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des zwischen den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und der Staatsanwaltschaft des Gerichtsbezirks Eupen verabschiedeten Vereinbarungsprotokolls;

Nach Durchsicht der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen vom 21. Juni 2006;

In Erwägung, dass der Königliche Erlass vom 19.07.2018 eine Indexierung der Verwaltungsstrafen für Park- und Haltevergehen vorsieht;

In Erwägung, dass durch oben genannten Königlichen Erlass ebenfalls die Park- und Haltevergehen Verstöße vierten Grades gestrichen werden und somit nicht mehr durch kommunale Verwaltungsstrafen geahndet werden können;

In Erwägung, dass nun für Park- und Haltevergehen ersten Grades Verwaltungsstrafen von 58 € und für Park- und Haltevergehen zweiten Grades Verwaltungsstrafen von 116 € vorgesehen werden können;



In Erwägung, dass die Beträge der Verwaltungsstrafen so an die Beträge von Polizeistrafen angepasst werden;-----
 Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den
 zuständigen Ausschüssen;-----

b e s c h l i e ß t
 einstimmig:

- 1) In Artikel P1 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen den Wortlaut „55 EUR“ durch „58 EUR“ zu ersetzen;-----
- 2) In Artikel P2 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen den Wortlaut „110 EUR“ durch „116 EUR“ zu ersetzen;-----
- 3) Artikel P3 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen ersatzlos zu streichen;-----
- 4) Die Strafmaßtabelle in Artikel P4 wie folgt zu ersetzen: -----

<u>Artikel</u>	<u>Kurze Bezeichnung</u>	<u>Verwaltungsstrafe</u>
Artikel P1	Verstöße ersten Grades	58 EUR
Artikel P2	Verstöße zweiten Grades	116 EUR

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24. Juni 2013 wird eine koordinierte und angepasste Fassung der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen erstellt. -----

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten:---

- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht -----
- den Gouverneur der Provinz Lüttich-----
- die Kanzlei des Polizeigerichts -----
- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz-----
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei -----
- den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl -----

Zu 03 Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer
 Ergänzungsverordnung betreffend die Anbringung von Verkehrs-
 schildern (B22-B23) an den Ampelanlagen -----

DER STADTRAT,

Gelesen, das Einschreiben des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 6. August 2018 betreffend die Weiterleitung des Entwurfes eines ministeriellen Erlasses hinsichtlich der Fahrradfahrerbeschilderung an den Ampelanlagen;---

In Erwägung, dass die Straßenverkehrsordnung vorsieht, dass die Radfahrer die Rotphase unter gewissen Bedingungen überfahren dürfen;-----

In Anbetracht, dass die Verkehrsschilder B22 oder B23 an den in Frage kommenden Ampelanlagen angebracht sein müssen; -----

In Anbetracht, dass diese Maßnahmen auf einen einfacheren Fahrradverkehr abzielen, wonach die Radfahrer nicht unnötig bei Rot stehen bleiben müssen, vorausgesetzt die Sicherheit ist im Kreuzungsbereich gegeben;-----

Nach Kenntnisnahme, dass Herr Minister Di Antonio den Öffentlichen Dienst der Wallonie beauftragt hat, diese Maßnahmen an den Ampelanlagen auf den Regionalstraßen systematisch umzusetzen; -----

In Anbetracht, dass in Eupen das Anbringen des Verkehrsschildes B22 (rechts abbiegen an Ampelanlagen) an folgenden Stellen in Frage kommt: -----

- a) Aachener Straße (N61) / Bushof = aus Richtung Bahnhof nach rechts zum Bushof-----



- b) Aachener Straße (N68) / Belven = aus Richtung Eupen nach rechts in Belven nach Raeren;-----
- c) Aachener Straße (N68) / Winkelstraße = aus Richtung Raeren nach rechts in die Winkelstraße;-----
- d) Hookstraße (N68) / Gospertstraße = aus Richtung Hookstraße nach rechts in die Gospertstraße -----
- e) Werthplatz (N68) / Werthplatz = aus Richtung Kaperberg nach rechts in Richtung Nispert;-----

In Anbetracht, dass in Eupen das Anbringen des Verkehrsschildes B23 (geradeaus an Ampelanlage) an folgenden Stellen in Frage kommt:-----

- a) Kaperberg (N68) / Fußgängerüberweg PDS = aus beiden Richtungen; -----
- b) Lascheterweg (N67) / Fußgängerüberweg KAE = aus beiden Richtungen;----

In Anbetracht, dass die anderen Kreuzungen aufgrund der fehlenden Sicherheit nicht in Betracht gezogen wurden;-----

In Erwägung, dass kein Gutachten seitens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie erforderlich ist, da der Vorschlag seitens des ÖDW unterbreitet wurde; Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Anbringen von Verkehrsschildern (B22 und B23) an den vorgenannten Ampelanlagen zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1:-----

An folgenden Ampelanlagen wird das Schild B22 angebracht, welches den Fahrradfahrern erlaubt, trotz Gelb- oder Rotlicht nach rechts abzubiegen. Die Vorfahrt muss gewährt werden:-----

- an der Ampel Aachener Straße (N61) / Bushof aus Richtung Bahnhof nach rechts zum Bushof;-----
- an der Ampel Aachener Straße (N68) / Belven aus Richtung Eupen nach rechts in Belven nach Raeren;-----
- an der Ampel Aachener Straße (N68) / Winkelstraße aus Richtung Raeren nach rechts in die Winkelstraße;-----
- an der Ampel Hookstraße (N68) / Gospertstraße aus Richtung Hookstraße nach rechts in die Gospertstraße;-----
- an der Ampel Werthplatz (N68) / Werthplatz aus Richtung Kaperberg nach rechts in Richtung Nispert;-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ B22 an den in Frage kommenden Stellen.-----

Artikel 3:-----

An folgenden Ampelanlagen wird das Schild B23 angebracht, welches den Fahrradfahrern erlaubt, trotz Gelb- oder Rotlicht geradeaus weiterzufahren. Die Vorfahrt muss gewährt werden:-----

- an der Ampel Kaperberg (N68) / Fußgängerüberweg PDS aus beiden Richtungen;-----



- an der Ampel Lascheterweg (N67) / Fußgängerüberweg KAE aus beiden Richtungen. -----

Artikel 4:-----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ B23 an den in Frage kommenden Stellen. -----

Artikel 5:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. -----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 04 Städtische Straßenverkehrsordnung – Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 29.11.1999 betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Paveestraße 4

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass nach Prüfung der Sachlage festgestellt wurde, dass 2 Behindertenparkplätze im Bereich Paveestraße 4, 12-14 und 30 anstatt der bisher dort eingezeichneten 3 ausreichend sind; -----

In Anbetracht, dass der Behindertenparkplatz Paveestraße 4 aufgrund dieser Feststellung vom städtischen Bauhof entfernt wurde;-----

In Anbetracht, dass nach Überprüfung festgestellt wurde, dass für die Entfernung des Behindertenparkplatzes die diesbezügliche Ergänzungsverordnung vom 29. November 1999 aufgehoben werden muss; -----

In Erwartung des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar J. Förster;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 29. November 1999 betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Paveestraße 4 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1:-----
Die Ergänzungsverordnung vom 29. November 1999 betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Paveestraße 4 wird aufgehoben.-----

Artikel 2:-----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der überflüssigen bestehenden Beschilderung.-----

Artikel 3:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. -----

Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen



zur Genehmigung unterbreitet.-----

Zu 05 Städtische Straßenverkehrsordnung – Genehmigung einer
Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines
kombinierten Fuß- und Fahrradweges auf dem Rotenbergplatz--

DER STADTRAT,

Im Hinblick darauf, die Sicherheit der Fußgänger und der Radfahrer, die aus
den Wohnvierteln Stockern, Stendrich und Steinroth in Richtung Josephine-
Koch-Park bzw. Stadtzentrum und Schulen unterwegs sind, zu erhöhen;-----

In Anbetracht, dass die Breite des neu gestalteten Bürgersteiges von
durchschnittlich 2,25m zwischen Stendrich, ab Kreisverkehr, bis zum
Rotenberg, auf Höhe des Überweges zum Josephine-Koch-Park es ermöglicht,
einen Fußgänger- und Fahrradweg einzurichten, da diese über der für diese
Einrichtung vorgegebenen Mindestbreite von 2,00m liegt;-----

In Anbetracht, dass gemäß der Straßenverkehrsordnung Fußgänger und
Radfahrer verpflichtet sind, gemeinsam den Bürgersteig oder einen Teil der
Fahrbahn zu benutzen, insofern dieser Teil der öffentlichen Straße mit dem
Verkehrszeichen D10 gekennzeichnet ist;-----

In Anbetracht, dass bei der Planung und der Ausführung des neuen
Bürgersteiges der oben erwähnte Aspekt „Sicherheit der Radfahrer“ vorab
berücksichtigt wurde und dieser Bürgersteig bereits als gemeinsamer Weg für
Fußgänger und Radfahrer mit dem Schild D10 ausgeschildert wurde; -----

In Anbetracht, dass es sich aus verkehrstechnischen Gründen sowie zur
Gewährleistung der Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer empfiehlt,
den gemeinsamen Weg für Fußgänger und Radfahrer auf dem Rotenbergplatz
beizubehalten;-----

In Erwartung des positiven Gutachtens von Frau J. Docteur des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie und von Herrn Polizeikommissar J. Förster;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über
den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die
besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Baukommission;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

den kombinierten Fuß- und Fahrradweg auf dem Rotenbergplatz offiziell zu
genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung
folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Auf dem Bürgersteig Rotenbergplatz, zwischen Stendrich, ab Kreisverkehr, bis
zum Rotenberg, auf Höhe des Überweges zum Josephine-Koch-Park, wird ein
kombinierter Fuß- und Fahrradweges eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder
vom Typ D10 an den in Frage kommenden Stellen.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.-----

Artikel 4:-----



Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet -----

Zu 06 Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13. September 2018 betreffend die Instandsetzung des Bürgersteigs bzw. des Seitenstreifens der Aachener Straße in den Abschnitten zwischen der Schnellewindgasse und Am Bennet sowie vor Garageneinfahrten-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Berichts des Technischen Dienstes über die Ortsbesichtigung vom 10. September 2018 in Anwesenheit von Herrn Schöffen M. Scholl, Frau A. Fischer des Technischen Dienstes, Herrn J. Wintgens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) und Herrn Brasseur der Firma Crosset; -----

In Anbetracht, dass sich der Bürgersteig bzw. der Seitenstreifen Aachener Straße in einem desolaten Zustand befindet;

In Anbetracht, dass die Firma Crosset von der SWDE mit Verlegungsarbeiten der Wasserleitung im Bereich Aachener Straße zwischen Schnellewindgasse und Aachener Str. 176 beauftragt wurde und momentan die diesbezüglichen Asphaltierungsarbeiten ausführt;-----

In Anbetracht, dass es sich im Hinblick auf eine einheitliche und zeitnahe Ausführung der Arbeiten empfiehlt, das von der SWDE beauftragte Unternehmen CROSSET außerdem mit den vorgenannten Instandsetzungsarbeiten am Bürgersteig bzw. Seitenstreifen Aachener Straße zu beauftragen;---

In Anbetracht, dass sich das Angebot der Firma CROSSET für die Instandsetzung des kompletten Bereichs auf 42.320,00 € zzgl. 8.887,20 € MwSt. also insgesamt 51.207,20 € einschl. MwSt. für eine Fläche von 1600 m² beläuft, wobei im Haushalt momentan kein entsprechender Artikel hierfür vorgesehen ist;-----

In Anbetracht, dass den einzelnen Versorgungsunternehmen noch kein Projekt zum Anschluss des Appartementgebäudes Hönders auf der Aachener Straße bekannt ist, man jedoch davon ausgehen kann, dass dort der Straßenrand erneut geöffnet werden muss, und es sich demnach nicht empfiehlt, in diesem Bereich Reparaturen durchzuführen; -----

In Anbetracht, dass besonders der Bereich im ersten Abschnitt der Aachener Straße stark betroffen ist und es sich empfiehlt die Abschnitte zwischen der Schnellewindgasse und Am Bennet sowie vor Garageneinfahrten dringend in Stand zu setzen;-----

Nach Kenntnisnahme des angepassten Angebotes der Firma CROSSET ausschließlich für die vorgenannten Bereiche (495m²) zum Betrag von 15.048,00 € zzgl. 3.160,08 €, d.h. zum Gesamtbetrag von 18.208,08 € einschl. MwSt.;-----

In Anbetracht, dass im Haushalt 2018 unter Artikel 400/731-60 (Mobilitätsmaßnahmen: Parallelarbeiten Versorger) für die vorgenannten Arbeiten nach Abrechnung der Arbeiten am Bürgersteig Justizpalast voraussichtlich noch ca. 5.000 € und unter Artikel 42102/735-60 (Ausbau von Bürgersteigen) nach Abrechnung der Arbeiten Bergkapellstraße und Judenstraße noch ca. 6.000 €, d.h. insgesamt lediglich ein Betrag von ca. 11.000 € zur Verfügung stehen, wobei noch kein genehmigter Zusatz-Haushaltskredit besteht und ein entsprechender Nachkredit vorgesehen werden muss;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission-----

b e s c h l i e ß t



einstimmig,
die Dringlichkeit anzuerkennen und den Beschluss des Gemeindegremiums vom 13. September 2018, womit die Firma CROSSET mit der Instandsetzung des Bürgersteigs bzw. des Seitenstreifens der Aachener Straße in den Abschnitten zwischen der Schnellewindgasse und Am Bennet sowie vor Garageneinfahrten zum Betrag von 15.048,00 € zzgl. 3.160,08 €, d.h. zum Gesamtbetrag von 18.208,08 € einschl. MwSt. beauftragt wurde, zu ratifizieren.

Zu 07 Genehmigung des Lastenheftes betreffend das Ersetzen der Heizkessel in der Städtischen Grundschule Oberstadt -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen abändert;-----
Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, welches das Ersetzen der Heizkessel in der Städtischen Grundschule Oberstadt, Schulstraße 43 vorsieht; -----
In Anbetracht, dass dieses Vorhaben das Ersetzen der bestehenden und veralteten Heizkessel durch 2 Brennwertkessel mit einem automatisch modulierendem Leistungsspektrum zwischen 30 und 100 % vorsieht und durch die Nutzung dieser Brennwerttechnik bis zu 30 % Energie eingespart werden können bzw. Emissionen vermieden werden;-----
In Anbetracht, dass die bestehenden Heizkessel im Jahr 2000 eingebaut wurden und sich somit in einem altersbedingten Zustand befinden;-----
In Anbetracht, dass die Nutzung der Heizungsanlage im Fall einer Panne dieser Kessel für die anstehende Heizperiode nicht gewährleistet werden kann und somit auch der Unterricht beeinträchtigt wird; -----
In Anbetracht, dass sich die durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 67.500 €, einschl. 6 % MwSt. beläuft; -----
In Anbetracht, dass dieses Vorhaben mit Schreiben vom 30. August 2018 zwecks Aufnahme in den Registrierungskatalog bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde; -----
In Anbetracht, dass Herr Ministerpräsident O. Paasch im Zuge des Gespräches mit der Regierung vom 14. September 2018 darum gebeten hat, dieses Vorhaben auf Grund von noch verfügbaren finanziellen Mitteln für das Jahr 2018 dringend einzureichen; -----
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 25. September 2018 mit Vorbehalt (kein Haushaltskredit vorgesehen); ----
In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das Lastenheft betreffend das Ersetzen der Heizkessel in der Städtischen Grundschule Oberstadt, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen;-----
- gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung einen entsprechenden Ausgabekredit vorzusehen, wobei ein 80%iger Zuschuss von Seiten der



Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erwarten ist;-----
– das Dossier nach der erforderlichen Ausschreibungsprozedur umgehend bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.-----

Zu 08 Umbau des Nebenkanalzulaufs im Zuge des Bauvorhabens am Camping Hertogenwald - Genehmigung der Mehrkosten-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Grund des Artikels 42 § 1, Punkt 1d) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Auf Grund der Artikel 17 § 2, 37 und 80 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 22. Mai 2018, wonach das Lastenheft betreffend den Umbau des Nebenkanalzulaufs im Zuge des Bauvorhabens am Camping Hertogenwald mit einer Kostenschätzung von 45.193,50 € einschl. MwSt. genehmigt wurde;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Juli 2018, wonach der Auftrag betreffend das vorgenannte Projekt an die Firma RÖHL aus Büllingen zum Betrag von 45.783,38 € einschl. MwSt. übertragen wurde;-----

In Anbetracht, dass die Arbeiten in der KW35 in Angriff genommen wurden;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, folgende zusätzlichen Bauleistungen durch die vorgenannte Firma ausführen zu lassen: Durchführung von Metallbauarbeiten für die Schaffung eines Geländers und eines Stegs am neuen Stauwehr gemäß den Leistungsbeschreibungen der Posten 17, 18 und 19 im Lastenheft, und dies aus den folgenden Gründen:-----

→ auf Grund des Fortschritts der Bauarbeiten ist eine substantielle Kostenersparnis zu erwarten;-----

→ auf Grund der Vielzahl der Arbeitsaufträge hat der städtische Bauhof nicht die Kapazitäten, die Metallbauarbeiten während der laufenden Bauphase zu realisieren;-----

→ auf Grund der Fristvorgaben der Wallonischen Region müssen die Arbeiten im Herbst abgeschlossen werden;-----

→ durch eine zeitnahe und vollständige Fertigstellung des Bauwerks kann die Stadt Eupen ihrer Verpflichtung aus der Verkaufsurkunde vom 28. August 2003 nachkommen und die Eigentumsübertragung endgültig abschließen;--

In Erwägung, dass die Mehrkosten auf 9.546,90 € einschl. MwSt. veranschlagt werden;-----

Nach Durchsicht des Artikels 37 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

In Anbetracht, dass, ungeachtet der Art und Weise der Preisfestsetzung, öffentliche Auftraggeber berechtigt sind, den ursprünglichen Auftrag einseitig zu ändern, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:-----

- der Auftragsgegenstand bleibt unverändert;-----

- der Wert der Änderung ist auf 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts begrenzt;-----

- dem Auftragnehmer wird gegebenenfalls ein gerechter Ausgleich gewährt;--

Nach Durchsicht des Artikel 17 § 2 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

In Anbetracht, dass der 15 Prozent-Wert überschritten wird;-----

Nach Durchsicht des Artikels 42 § 1, Punkt 1d) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----



In Erwägung, dass die zusätzlichen Bauleistungen, Gegenstand des vorliegenden Beschlusses, absolut unabdingbar für die Fertigstellung des Projektes sind und bei einer Beauftragung an die Firma Röhl die Gewährleistung vollständig bei demselben Unternehmer liegt; eventuelle Schadensansprüche können so nicht zwischen einzelnen Unternehmern hin und her geschoben werden;-----

In Erwägung, dass es sich bei dem Unternehmer Röhl um einen absolut zuverlässigen Unternehmer handelt – dieser erbringt qualitativ hochwertige Arbeit, was wiederum dem Gesamtvorhaben zugutekommt; -----

In Erwägung, dass eine weitere Ausschreibung absolut von Nachteil für die Projektverwirklichung wäre;-----

In Erwägung, dass an der Ausführung des vorliegenden Auftrages festgehalten wird;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem im Haushalt 2018 der Stadt Eupen unter Artikel 124/735-60 vorgesehenen Kredit bestritten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss und dem Bauausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Mehrkosten in Höhe von 9.546,90 € einschl. MwSt. im Rahmen des Projektes „Umbau des Nebenkanalzulaufs im Zuge des Bauvorhabens am Camping Hertogenwald“ zu genehmigen.-----

Zu 09 Übernahme der Straßeninfrastruktur Bürgermeister-Esser-Straße (Parzellierung Immobilien)-----

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25. Januar 2010 mit dem die Straßenführung für das zu Kettenis, zwischen Aachener Straße und Feldweg gelegene Gelände gutgeheißen wurde;-----

In Anbetracht, dass die am 21. Mai 2010 erteilte Parzellierungsgenehmigung vorsah, dass die Straßeninfrastruktur nach erfolgtem Ausbau kostenlos an die Stadt Eupen übertragen werden sollte;-----

In Anbetracht, dass die Straßeninfrastruktur „Bürgermeister-Esser-Straße“ nunmehr dem öffentlichen Wegenetz einverleibt werden soll;-----

Nach Kenntnisnahme des am 18. Juni 2013 durch das Vermessungsbüro Sotrez-Nizet erstellten Vermessungsplanes, wonach die Straßeninfrastruktur eine Gesamtfläche von 6.544 m² aufweist;-----

In Erwägung, dass die Eigentümer der Parzellierung den Antrag auf Übertragung der Straßeninfrastruktur Bürgermeister-Esser-Straße in das öffentliche Eigentum gestellt haben und die Akttätigung erfolgen kann sobald letzte kleinere Reparatur- und Unterhaltsarbeiten erfolgt sind; -----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;-----

In Erwägung, dass die Übernahme zum Zwecke öffentlichen Nutzens erfolgen soll;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bauausschuss und Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

1. zum Zwecke öffentlichen Nutzens die Straßenanlage "Bürgermeister-Esser-Straße", wie oben beschrieben, kostenlos und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes in das Eigentum der Stadt zu übernehmen;-----



2. das Straßengelände dem öffentlichen Verkehrswegenetz einzuverleiben.-----
3. Den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.-----

Zu 10 Einräumung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Immobilie Monschauer Straße 90 -----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass die zum Verkauf stehenden Immobilien Monschauer Straße 90 und 90+ (Wohnhaus mit Pferdestall) nicht über einen direkten Zugang zum Straßennetz verfügen, der unter Berücksichtigung der Ortslage mit ausreichender Wasser- und Stromversorgung, mit einer soliden Fahrbahndecke versehen ist und eine ausreichende Gesamtbreite hat;-----

In Erwägung, dass die Zufahrt zur vorerwähnten Immobilie seit jeher über eine im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2 Flur I Nr. 540/2 eingetragene Parzelle erfolgt, Privatdomäne der Stadt Eupen, über die ein öffentlicher Weg in Richtung bzw. durch den Stadtwald „Rotterwäldchen“ führt;-----

In Anbetracht, dass der Ankäufer der vorgenannten Immobilien infolgedessen den Antrag gestellt hat auf Einräumung einer dauerhaften und unentgeltlichen Durchgangs- und Durchfahrtsgrunddienstbarkeit über den städtischen Weg auf Parzelle I540/2 zu Gunsten des Wohnhauses mit Pferdestall Monschauer Straße 90 und 90+; -----

Nach Durchsicht des durch das Notariat Xhafflaire aus Plombières übermittelten Urkundenentwurfes;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bauausschuss und Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Einräumung der Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Wohnhauses mit Pferdestall Monschauer Straße 90 und 90+ zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen.-----

Zu 11 Genehmigung der Haushaltspläne 2019 der Kirchenfabriken: ---
a) Sankt Katharina -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Auf Grund des Haushaltsplanes 2019, der vom Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina in seiner Sitzung vom 30.08.2018 festgelegt wurde;-----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 04.09.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

Auf Grund des am 27.09.2018 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters;-----

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2019, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:-----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 104.363,96 €-----

Ordentlicher Gemeindegewinn:.....58.251,26 €-----

Außerordentlicher Gemeindegewinn:.....0,00 €;-----

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I und II der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende



Anpassungen vorgenommen hat:-----
E.II/16: Vermutl. Überschuss des lauf. Rechnungsjahres: 6.901,91 € aufgrund
der durch Gemeinde und Bistum genehmigten Zahlen (11.902,95€ -
5.001,04€ = 6.901,91 €); -----
E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindeguss: 58.473,39 €, um den Ausgleich
behalten zu können; -----
A.II/56: Feuer- und Haftpflichtversicherung: 6.298,00 € anstatt 6.300,00 €, um
den Ausgleich halten zu können; -----
A.II/57: 58,00€ anstatt 56,00 € ab 1. Januar 2019; -----
In der Erwägung, dass nach Anpassungen des Diözesanleiters der
Haushaltsplan 2019 wie folgt abschließt: -----
In Einnahmen und Ausgaben:..... 104.363,96 € -----
Ordentlicher Gemeindeguss:..... 58.473,39 € -----
Außerordentlicher Gemeindeguss:..... 0,00 €; -----
In Erwägung, dass es nach Berücksichtigung der Stellungnahme des
Diözesanleiters angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen,-----
In Anbetracht, dass kein außerordentlicher Gemeindeguss vorgesehen ist;
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegusskollegiums sowie nach Beratung im Finanz-
ausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: den Haushaltsplan 2019 der Kirchenfabrik St. Katharina, der im
Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu
genehmigen: -----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 104.363,96 EUR -----
Ordentlicher Gemeindeguss:..... 58.473,39 EUR -----

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Katharina; -----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----
- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

Zu 11 Genehmigung der Haushaltspläne 2019 der Kirchenfabriken: ---
b) Sankt Joseph-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und
die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle
Verwaltung der Kirchenfabriken; -----

Auf Grund des Haushaltsplanes 2019, der vom Kirchenfabrikrat der Pfarre
Sankt Josef in seiner Sitzung vom 25.06.2018 festgelegt wurde; -----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am
07.08.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----

Auf Grund des am 20.08.2018 bei der Stadt eingegangenen Berichts des
Diözesanleiters; -----

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2019, so wie er vom Kirchenfabrikrat
festgelegt worden ist, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist: -----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 137.481,00 € -----
Ordentlicher Gemeindeguss:..... 97.892,88 € -----

Außerordentlicher Gemeindeguss:..... 0,00 €; -----

In Erwägung, dass der Diözesanleiter in Kapitel I der Einnahmen, in Kapitel II
der Einnahmen und in Kapitel II der Ausgaben folgende Anpassungen
vorgesehen hat:-----

E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindeguss: 102.886,23 € anstatt 97.892,88 €,---



um den Ausgleich behalten zu können-----
EII/16: Vermutl. Überschuss des lauf. Rechnungsjahres: 3.294,77 € anstatt
8.288,12 €,-----
laut der Berechnung -----
AII/51: Stiftungen, Armenunterstützungen, usw.: 280,00 € anstatt 200,00 €,
aufgrund der letzten Revision der Stiftungen (die Kirchenfabrik soll 40x7€
einschreiben lassen)-----
AII/52: Büromaterial: Infolgedessen 220,00 € anstatt 300,00 €, um den
Ausgleich behalten zu können-----
AII/57: SABAM, Repobel: 58,00 € anstatt 56,00 €, ab 1. Januar 2019-----
AII/59: Honorare (Steuerberater, Lohnbüro): Infolgedessen 1.498,00 € anstatt
1.500,00 €, um den Ausgleich behalten zu können-----
In Erwägung, dass es nach Berücksichtigung der Stellungnahme des
Diözesanleiters angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanz-
ausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

Artikel 1: den Haushaltsplan 2019 der Kirchenfabrik St. Josef, der im
Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu
genehmigen:-----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 137.481,00 EUR-----

Ordentlicher Gemeindegremium:..... 102.886,23 EUR-----

Außerordentlicher Gemeindegremium:..... 0,00 EUR-----

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Joseph;-----

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----

- den Herrn Bischof von Lüttich. -----

Zu 11 Genehmigung der Haushaltspläne 2019 der Kirchenfabriken: ---
 c) Sankt Nikolaus -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und
die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle
Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Auf Grund des Haushaltsplanes 2019, der vom Kirchenfabrikrat der Pfarre
Sankt Nikolaus in seiner Sitzung vom 05.09.2018 festgelegt wurde;-----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in fünffacher Ausfertigung am
07.09.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

Auf Grund des am 27. September 2018 bei der Stadt eingegangenen Berichts
des Diözesanleiters;-----

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2019, so wie er vom Kirchenfabrikrat
festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:-----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 674.949,35 €-----

Ordentlicher Gemeindegremium:..... 171.521,00 €-----

Außerordentlicher Gemeindegremium:..... 44.000,00 €;-----

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I und II der Einnahmen und
Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende
Anpassungen vorgenommen hat: -----

A.II/59: Honorare: 3.698,00 € anstatt 3.700,00 €, um den Ausgleich behalten
zu können;-----

A.II/57: 58,00 € anstatt 56,00 € ab dem 1. Januar 2019;-----



In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan nach Anpassung des Diözesanleiters zu billigen; -----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: den Haushaltsplan 2019 der Kirchenfabrik St. Nikolaus, der im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu genehmigen:-----

In Einnahmen und Ausgaben:.....674.949,35 EUR -----

Ordentlicher Gemeindegewinn:.....171.521,00 EUR -----

Außerordentlicher Gemeindegewinn:..... 44.000,00 EUR -----

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Nikolaus;-----

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----

- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

Zu 12 Evangelische Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet:
Begutachtung des Haushaltsplans 2019

DER STADTRAT,

Aufgrund von Artikel 41 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;-----

Nach Durchsicht des Haushaltsplans der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet für das Jahr 2019;-----

In Erwägung, dass der durch die beteiligten Gemeinden festgelegte Verteilerschlüssel eine finanzielle Beteiligung der Stadt Eupen in Höhe von 30 % vorsieht;-----

In Erwägung, dass der städtische Anteil am ordentlichen Gemeindegewinn sich auf 13.716,69 € beläuft;-----

In Anbetracht, dass kein außerordentlicher Gemeindegewinn vorgesehen ist;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

zum Haushaltsplan 2019 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, der wie folgt abschließt, ein günstiges Gutachten abzugeben:-----

In Einnahmen und Ausgaben:----- 91.850,00 €

Ordentlicher Gewinn der beteiligten Gemeinden:----- 45.722,30 €

Anteil der Stadt Eupen:----- 13.716,69 €

Zu 13 ÖSHZ Eupen: Genehmigung des 2. Nachtragshaushalts 2018---

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes des öffentlichen Sozialhilfeszentrums für das Rechnungsjahr 2018 abgeändert werden müssen;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t,
einstimmig,

die Haushaltsplananpassung Nr. 2 des Ö.S.H.Z. zum Haushaltsplan 2018, der demnach wie folgt abschließt, zu genehmigen:-----



Ordentlicher Haushaltsplan:-----

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt.....	23.169.000 €.....	23.169.000 €.....	0 €
Kreditabänderungen.....	- 75.000 €.....	- 75.000 €.....	0 €
Neues Ergebnis.....	23.094.000 €.....	23.094.000 €.....	0 €

Außerordentlicher Haushaltsplan-----

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Haushalt nach 1. Anpassung.....	3.851.000 €.....	3.851.000 €.....	0 €
Kreditabänderungen.....	+ 30.000 €.....	+ 30.000 €.....	0 €
Neues Ergebnis.....	3.881.000 €.....	3.881.000 €.....	0 €

Der ordentliche städtische Zuschuss wird verringert von 2.985.000 € auf 2.900.000 €.

Ein außerordentlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nicht vorgesehen.

Zu 14 Revision der Stadtkasse: 3. Trimester 2018-----

DER STADTRAT,

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Revision der Stadtkasse am 27. September 2018, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 26. September 2018 auf 7.707.789,35 € belaufen.

Zu 15 Anpassung der Steuerordnung betreffend das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten in Bezug auf Vornamensänderungen--

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der Steuerordnung vom 17. Dezember 2013 und deren Anpassungen vom 14. April 2014, 21. Februar 2017 und 22. Januar 2018;-----
Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 2018 betreffend verschiedene Bestimmungen im Bereich des Zivilgesetzes, veröffentlicht am 2. Juli 2018, wonach ab dem 1. August 2018 für Vornamensänderungen die Gemeinden zuständig geworden sind;-----

In Erwägung, dass die Gemeinden in diesem Fall eine Steuer erheben können und es sich empfiehlt, einen Betrag festzulegen um die Bearbeitungskosten abzudecken;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;-----

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;----

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Steuerordnung unter Artikel 4 – Punkt 27 wie folgt zu erweitern:-----

- a) Beantragung einer Vornamensänderung.....140,00 €
- b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben..... 14,00 €

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:-----



Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2018, und zwar ab dem 22. Oktober 2018, bis 2019 einschließlich eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.

Artikel 2:-----
Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

Artikel 3:-----
Die Steuer wird nicht verlangt für:-----

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;-----
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.-----
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;-----
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.-----

Artikel 4:-----
Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----

- 1) Elektronische Personalausweise und elektronische Aufenthaltskarten:-----
 - a) normales Verfahren: Der zu zahlende Tarif wird auf 22,10 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 22,10 € abzüglich Herstellungskosten 16 € ergibt städtische Steuer von 6,10 €).-----
 - b) Eilverfahren:.....6,10 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----
Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber die Herstellungskosten werden eingefordert.-----
- 1bis) Aufenthaltskarten, die biometrische Angaben enthalten: Der zu zahlende Tarif wird auf 25,30 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 25,30 € abzüglich Herstellungskosten 19,20 € ergibt städtische Steuer in Höhe von 6,10 €).-----
- Kinderausweise: Ausstellung des ersten und aller weiteren nicht elektronischen Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren:.....2,00 €
- 2) /-----
- 3) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:-----
 - a) normales Verfahren:13,00 €
 - b) Eilverfahren:26,00 €
(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn)-----
- 4) Erstaussstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer:.....7,50 €
- 5) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und Immatrikulationsbescheinigungen.....3,50 €
- 6) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981:.....7,50 €
- 7) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen:.....3,50 €
- 8) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich-----
des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde:.....15,00 €
- 9) Ausstellen einer Schankgenehmigung:.....35,00 €
- 10) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung):.....18,50 €
- 11) Muster 2 (Zugang):.....1,90 €
- 12) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt):.....1,90 €
- 13) Muster 8 (Streichung):.....3,50 €
- 14) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises:.....3,50 €



- 15) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer: 7,50 €
16) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung: 3,50 €
17) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer Berufskarte für Ausländer: 18,50 €
18) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer : 18,50 €
19) Beglaubigungen aller Art : 1,70 €
20) Sonstige Belege (Auszüge aus dem Bevölkerungsregister, Adressenanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, Auszüge aus dem Strafregister ...): 4,00 €
21) Auszüge Standesamtregister: 6,00 €
22) Führerschein in Bankkartenform: 10,00 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----
23bis) Internationaler Führerschein: -----5,00 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----
23) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform: 5,00 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----
24) a) Handelsniederlassungserklärung 23,00 €
b) Handelsniederlassungsgenehmigung 110,00 €
c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung) 180,00 €
d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung) mit UVP 1.150,00 €
e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 2 210,00 €
f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 1 1.180,00 €
25) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten: 35,00 €
26) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten: 5,00 €
27) a) Beantragung einer Vornamensänderung 140,00 €
b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben 14,00 €

Artikel 5:-----
Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----
Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.-----

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.-----

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 6:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----



Zu 16 Basisbezuschussung: -----
a) Festlegung von Kriterien für Verkehrsvereine-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden, in dem unter anderem vorgesehen ist, die DG-Subsidien in den Bereichen Sport, Kultur und öffentliche Bibliotheken an die Gemeinden zu übertragen; -----

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015, 24. Oktober 2016 und 26. Juni 2018 betreffend die Festlegung der Kriterien für die Basisbezuschussung; -----

In Anbetracht, dass die so genannte Basisbezuschussung der Verkehrsvereine ab dem Jahr 2017 ebenfalls an die Gemeinden übertragen worden ist, und dass die Deutschsprachige Gemeinschaft verlangt, dass auch für die Zuschussung der Verkehrsvereine Kriterien festgelegt werden; -----

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen in den Jahren 2017 und 2018 in den Genuss eines Betrages von jeweils 280 € gekommen ist, wobei der Zuschuss für das Jahr 2017 bereits im Jahr 2017 an den Verkehrsverein ausbezahlt wurde; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t,
einstimmig,

Artikel 1: -----
mit Wirkung zum 1. Januar 2018 nachstehenden Passus in die Kriterien zur Basisbezuschussung aufzunehmen:-----

„V. Verkehrsvereine-----
Verkehrsvereine müssen eine Mitgliederliste und einen Tätigkeitsbericht des letzten verflissenen Jahres einreichen. -----
Der jährliche Zuschuss wird auf 280 € festgelegt (Wert 2018) und jährlich der Entwicklungsrate angepasst, gemäß der durch die Deutschsprachige Gemeinschaft angewandten Berechnung.“ -----

Artikel 2: -----
Die koordinierte Fassung der Kriterien für die Basisbezuschussung in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken und Verkehrsvereine lautet demnach wie folgt:-----

I Allgemeine Kriterien-----
Vereinigungen in den Bereichen Sport, Kultur und Bibliotheken können in den Genuss einer Basisbezuschussung kommen, insofern sie:-----

- a) als VoG konstituiert sind, wobei eine Ausnahme gemacht wird für Vereine, die am 1. Oktober 2008 schon seit mindestens 5 Jahren bestehen,-----
- b) ihren Gesellschaftssitz in der Stadt Eupen haben,-----
- c) vor der ersten Antragstellung seit mindestens einem Jahr in Eupen funktionieren. -----

Vereinigungen in den Bereichen Sport und Kultur müssen zudem -----

- a) über mindestens 5 Mitglieder verfügen,-----
- b) mindestens 10 Tätigkeiten pro Jahr nachweisen.-----

II Sportbereich-----

Basissumme: 300 € -----

Die Vereine der Kategorien 1, 2, 3a, 3b und 4 erhalten eine Zusatzbezuschussung von 30 € pro aktiven Behinderten. Für die Anerkennung als Behinderter gilt die durch die Dienststelle für Personen mit einer Behinderung ausgestellte Bescheinigung. -----



Kategorie 1 – Vereine mit Freizeitcharakter -----
Erhalten einen Grundbetrag, der der Hälfte der Basissumme entspricht. -----

Kategorie 2 – Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft -----

Erhalten einen Grundbetrag, der der Basissumme entspricht, sowie einen wie folgt berechneten Betrag für die Jugendförderung (d. h. Mitglieder unter 18 Jahre): -----

Tranche 1 – 10 Jugendliche: 160 € -----

Tranche 11 – 50 Jugendliche: 140 € pro angefangene Zehnergruppe -----

Tranche 51 – 100 Jugendliche: 130 € pro angefangene Zehnergruppe -----

Tranche 101 – 110 Jugendliche: 160 € -----

Tranche 111 – 150 Jugendliche: 140 € pro angefangene Zehnergruppe -----

usw. -----

Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (mehr als 20 Begegnungen) -----

Wie Kategorie 2 -----

Außerdem erhalten die Vereine einen Zuschuss je nach ihrer Einstufung in eine Regional- oder Nationalklasse, wobei die Promotion als Nationalklasse gilt; dieser Zuschuss darf jedoch 150 % des für die Jugendförderung erhaltenen Betrags nicht übersteigen. -----

Es werden maximal 5 Niveaus berechnet, wobei das oberste Niveau einer Klasse, die weniger als 5 Niveaus umfasst, als das 5. angesehen wird. -----

Die Beträge pro Niveau jeder Klasse belaufen sich auf: -----

Regionalklasse: 50 € -----

Nationalklasse: 248 € -----

Kategorie 3b – Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (weniger als 20 Begegnungen) -----

Wie Kategorie 3a, jedoch reduzieren sich die Beträge pro Niveau jeder Klasse um die Hälfte wie folgt: -----

Regionalklasse: 25 € -----

Nationalklasse: 124 € -----

Kategorie 4 – Nutzer des Hallenbades (gültig ab 1.1.2019) -----

Wie Kategorie 2. -----

Die Sportvereinigungen, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit das Neue Wetzlarbad nutzen, können zusätzlich einen Zuschuss zu den Eintrittsgeldern erhalten unter folgenden Bedingungen: -----

- Der Verein muss eine bedeutende Jugendarbeit leisten und mindestens 25 Jugendliche unter 18 Jahren betreuen; -----
- Der Zuschuss beläuft sich auf 60 % der tatsächlichen Kosten mit einem Maximalbetrag von 13.085 €. -----

Kategorie 5 – Besondere Vereinigungen -----

Hierin werden reine Behindertensportclubs klassiert, die nicht ausschließlich Nutzer des Hallenbades sind. -----

Der Zuschuss berechnet sich wie folgt: -----

Pro Behinderten unter 18 Jahre: 75 € -----

Pro Behinderten über 18 Jahre: 45 € -----

Jugendlager -----

Sportvereine, die Jugendlager organisieren, erhalten nach folgenden Kriterien einen zusätzlichen Zuschuss: -----

- Pro Verein wird nur 1 Jugendlager berücksichtigt. -----
- Das Jugendlager muss mindestens 5 Wochentage umfassen. -----
- Das Jugendlager muss ganztags organisiert werden. -----
- Das Jugendlager muss in Schulferien stattfinden. -----
- Das Jugendlager darf nicht dem herkömmlichen Training entsprechen. -----

Sportvereine, die zur Jugendförderung in ihrem Verein Sportunterricht erteilen,



- können nach folgenden Kriterien einen zusätzlichen Zuschuss erhalten:-----
- Die Kursteilnehmer, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sind, werden einmalig als Vereinsmitglied gezählt.-----
 - Diese Berücksichtigung ist einmalig pro Kursteilnehmer, selbst wenn dieser an mehreren Kursen zum Erlernen des Sports teilnimmt.-----
 - Die Vereine müssen diese Kursteilnehmer in einer getrennten Liste aufführen und dem Subsidiantrag beifügen.-----

Für die Berechnung wird das für die Berechnung des normalen Zuschusses verwendete Tranchensystem angewandt.-----

III Kulturbereich -----

Die Vereine im Kulturbereich erhalten eine Zusatzbezuschung von 30 € pro aktiven Behinderten. Für die Anerkennung als Behinderter gilt die durch die Dienststelle für Personen mit einer Behinderung ausgestellte Bescheinigung.

Karnevalsvereine -----

Die Bezuschung erfolgt über die AGK entsprechend folgenden Kriterien: -----

- a) Die 7 Traditionsvereine erhalten jeweils einen Basisbetrag von 150 €. -----
- b) Die Jugendförderung in Kindergärten und Tanzgruppen wird zusätzlich wie folgt honoriert: -----
 - Vereine mit weniger als 50 Jugendlichen: 250 € -----
 - Vereinen mit mehr als 50 Jugendlichen: 750 € -----
- c) Die Stellung des Kinderprinzen wird mit 400 € berücksichtigt.-----

Der Zuschuss an die AGK gilt wie bisher für die allgemeine Organisation des Karnevals.-----

Gesang- und Musikvereine-----

Erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 250 € sowie einen wie folgt berechneten Betrag nach Anzahl Mitgliedern:-----

Pro Mitglied unter 18 Jahre:-----

Tranche 1 – 10: 30 € -----

Tranche 11 – 20: 20 € -----

Tranche ab 21: 10 € -----

Pro Mitglied über 18 Jahre:-----

Tranche 1 – 10: 15 € -----

Tranche 11 – 20: 10 € -----

Tranche ab 21: 5 € -----

Schulchöre erhalten nur den Grundbetrag.-----

Theatergruppen-----

Hier gilt die gleiche Berechnung wie für Gesang- und Musikvereine, wobei allerdings folgende weitere Unterscheidungen gemacht werden:-----

Schultheatergruppen erhalten nur den Grundbetrag.-----

Permanente Vereine erhalten keinen Zuschuss mehr, wenn es während 2 Jahren keine Vorführung gegeben hat.-----

Tanzgruppen-----

Erhalten den doppelten Grundbetrag.-----

Andere Vereine-----

Erhalten den Grundbetrag.-----

IV Bibliotheken -----

1. Eine öffentliche Bibliothek wird in der Kategorie I bis IV anerkannt und entsprechend bezuschusst, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen für ihre Anerkennung in eine dieser Kategorien erfüllt:--



Kategorie	Mindestbestand	Mindestanzahl	Mindestdauer
	Medien	Ausleihen	Öffnungszeiten
I	15 000	12 000	10 Stdn.+3 Tage
II	7 500	6 000	5 Stdn. + 2 Tage
III	3 000	2 500	2 Stdn. + 1 Tag
IV	1 000	1 000	1 Std. + 1 Tag

Bei einem Kategorienwechsel wird der Bibliothek eine Frist von einem Jahr zugestanden, in dem die Zuschussberechnung gleich bleibt.

Die Bibliothek verliert ihre Anerkennung, wenn sie sich auflöst, in welchem Falle der ausbezahlte Zuschuss proportional zurückgefordert wird.

2. Die anerkannten Bibliotheken erhalten je nach Kategorie einen jährlichen Zuschuss von:

- 12 100 € für eine Bibliothek in der Kategorie I;
- 6 100 € für eine Bibliothek in der Kategorie II;
- 2 300 € für eine Bibliothek in der Kategorie III;
- 1 000 € für eine Bibliothek in der Kategorie IV.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der budgetären Mittel. Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel werden die genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert.

3. Jede anerkannte Bibliothek muss das von der Gemeinde vorgegebene Antragsformular mit einem jährlichen Tätigkeitsbericht und der Rechnungslegung einreichen. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist eingereicht, verfällt der Anspruch auf Bezuschussung für das betreffende Jahr.

4. Die Bibliothek muss ihre regelmäßige Bestandspflege durch die Auflistung der Neuanschaffungen und Absetzungen belegen.

V Verkehrsvereine

Verkehrsvereine müssen eine Mitgliederliste und einen Tätigkeitsbericht des letzten verflossenen Jahres einreichen.

Der jährliche Zuschuss wird auf 280 € festgelegt (Wert 2018) und jährlich der Entwicklungsrate angepasst, gemäß der durch die Deutschsprachige Gemeinschaft angewandten Berechnung.

VI Budgetrahmen

Sollte die Berechnung der Zuschüsse nach den für die Basisbezuschussung festgelegten Kriterien einen Betrag ergeben, der über dem im Haushaltsplan vorgesehenen Kredit liegt, werden alle Zuschüsse proportional so verringert, dass die Gesamtausgabe den im Haushaltsplan vorgesehenen Kredit nicht überschreitet.

Artikel 3:

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Zu 16 Basisbezuschussung:

b) Bewilligung von Zuschüssen

DER STADTRAT,

Auf Grund der soeben neu festgelegten Kriterien für Verkehrsvereine;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 9. April 2018, durch den der V.o.G. Minigolf-Club ein Betrag von 240 € zu wenig bewilligt wurde, der ihm auf Grund der bestehenden Kriterien zusteht;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Zuschüsse für das Jahr 2018 zu bewilligen:-----
- 280 € zu Gunsten des Verkehrsvereins Eupen-----
- 240 € zu Gunsten der V.o.G. Minigolf-Club Eupen (Restbetrag des
Zuschusses)-----

Zu 17 Bewilligung von außerordentlichen Zuschüssen -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Titel III betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse:-----

Nach Kenntnisnahme der Anträge der nachstehenden Vereinigungen auf Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses:-----

- 1) der V.o.G. Kulturelles Komitee der Stadt Eupen für die Installation einer Alarmanlage für das Jünglingshaus; -----
- 2) der Offenen Jugendarbeit Eupen (OJA) für die Anlegung eines Grillplatzes am Jugendtreff X-Dream, Rotenbergplatz 19a;-----
- 3) der V.o.G. „Freundeskreis der Reservisten Eupen, Malmedy, Sankt Vith“ für die Restaurierung der Vereinsfahne; -----

In Erwägung, dass-----

- 1) die V.o.G. Kulturelles Komitee der Stadt Eupen keinen Ausrüstungszuschuss bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt hat;-----
- 2) das Projekt der Offenen Jugendarbeit Eupen (OJA) zur Aufwertung der Jugendarbeit sowie des sozialen Zusammenhalts beiträgt;-----
- 3) die Vereinsfahne der patriotischen Vereinigung „Freundeskreis der Reservisten Eupen, Malmedy, Sankt Vith“ auch das Wappen der Stadt Eupen trägt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

beschließt
einstimmig,

nachstehende außerordentliche Zuschüsse zu bewilligen:-----
- 2.630,54 € zu Gunsten des Kulturellen Komitees der Stadt Eupen für die Installation einer Alarmanlage am Jünglingshaus (50 % der Kosten)-----
- 1.500,00 € zu Gunsten der V.o.G. Offene Jugendarbeit Eupen (OJA) für die Anlegung eines Grillplatzes am Jugendtreff X-Dream, Rotenbergplatz 19a-----
- 250,00 € zu Gunsten des „Freundeskreises der Reservisten Eupen, Malmedy, Sankt Vith“ für die Restaurierung der Vereinsfahne-----

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: ----

- Frage von Herrn Stadtverordneten Thomas Lennertz (CSP) betreffend die Eröffnung des Außenbeckens und die Probleme im Innenbereich des Wetzlarbads-----
- Frage von Herrn Stadtverordneten Thomas Lennertz (CSP) betreffend den Kreisverkehr Judenstraße – Bergstraße -----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. August 2018 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt. -----



B) Geheime Sitzung

